

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 3. April 1891.	N ^o 14.
Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Kenderung in dem Verzeichniß derjenigen Wägen, an welchen Lohnpreis für gewisse Waaren nicht werden Seite 63 2. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Güterhandels-Äkten in Deutsch-Ost-Afrika 68	3. Konjunkt-Wesen: Aenderweite Abgrenzung eines Konjunkt; — Cycloquatur-Ertheilungen 64 4. Polizei-Wesen: Entsendung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 64	

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach der auf Grund der Ziffer 9 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, (Central-Blatt für 1885 S. 417) von dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Festsetzung werden an der Börse zu Hamburg seit dem 1. März d. J. Terminpreise für granulirten und Kristallzucker notirt.

Berlin, den 1. April 1891.

Der Reichskanzler.

Zu Auftrage: Achenborn.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheverbindung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, und des §. 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Januar d. J., betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, ist dem kommissarischen Kanzler beim Kaiserlichen Gouvernement in Dar-es-Salaam, Gerichts-Assessor Fichte, für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit in Deutsch-Ostafrika für den Bezirk von Dar-es-Salaam die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheverbindungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.